

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 19.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Speicherung personengebundener Hinweise (PHW)

Die Polizeien bedienen sich mittlerweile eines vielschichtigen Netzes von Dateien beziehungsweise Datenbanken. Erfasst und abgerufen werden auch sogenannte personengebundene Hinweise (PHW), wie „bewaffnet“, „Freitod-gefahr“, „geisteskrank“, „BTM-Konsument“ oder „Straftäter linksmotiviert“. Die Kategorisierung von Personen ist in höchstem Maße diskriminierungsträchtig, insbesondere im Hinblick auf ihre Nutzung durch die Polizei, die oft mit Zwangsmaßnahmen einhergeht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die personengebundenen Hinweise (PHW) dienen hauptsächlich dem Schutz des Betroffenen, der Eigensicherung von Polizeibediensteten sowie in Einzelfällen der Gewinnung von Ermittlungshinweisen und dem Schutz Dritter. Rechtsgrundlagen für PHW sind das Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) sowie das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche personengebundenen Hinweise (PHW) werden derzeit von der Hamburger Polizei verwendet? (Bitte eine abschließende Aufzählung.)*

Die Polizei Hamburg verwendet die folgenden PHW:

- Ansteckungsgefahr
- Ausbrecher
- bewaffnet
- Betäubungsmittelkonsument
- Explosivstoffgefahr
- geisteskrank
- gewalttätig
- Rocker
- Sexualstraftäter
- Straftäter linksmotiviert
- Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität
- Straftäter rechtsmotiviert

Der bundesweit zulässige PHW „Freitodgefahr“ wird in Hamburg nicht erfasst.

2. *Verwendet die Hamburger Polizei über die im Beschluss des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz vom 20./22. Oktober 2011 aufgelisteten bundeseinheitlich genutzten PHW hinaus weitere PHW?*

Wenn ja, welche und warum?

Ja, der PHW „Rocker“ ist im PHW-Leitfaden des Bundeskriminalamtes mit Stand 20. August 2012 neu aufgenommen. Diese Entscheidung basiert auf einem Beschluss des Arbeitskreises II Innere Sicherheit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17./18. Oktober 2012.

3. *Welchem Zweck dient die Speicherung von PHW?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *In welchen Polizeidatenbanken können durch die Hamburger Polizei PHW gespeichert werden? Nach welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Speicherung und Abfragung? Wer ist jeweils zugriffsberechtigt? (Bitte nach Datenbank aufschlüsseln.)*

Die Polizei Hamburg speichert PHW ausschließlich in der Datenbank INPOL.

Je nach Erfassungsgrund und zugrunde liegender Rechtsgrundlage stehen die Daten entweder nur dem erfassenden Bundesland (INPOL-Land) zur Verfügung oder die Daten werden zur Nutzung allen angeschlossenen Bundes- beziehungsweise Länderpolizeien bereitgestellt (INPOL-Zentral). Werden zu den durch die Polizei Hamburg eingetragenen Personen in anderen Bundesländern weitere Hinweise bekannt und erfasst, sind diese auch in Hamburg sichtbar. Darüber hinaus können Personenfahndungen und -mitteilungen aus anderen Bundesländern zu durch die Polizei Hamburg nicht erfassten Personen in Hamburg abgerufen werden.

Rechtsgrundlage für die Vergabe/Speicherung von Daten, die allen Nutzern zugänglich sind (INPOL-Zentral), ist bei den PHW „bewaffnet“, „gewalttätig“, „Ausbrecher“, „Ansteckungsfahr“, „geisteskrank“, „Betäubungsmittelkonsument“, „Explosivstoffgefahr“ und „Rocker“ § 7 Absatz 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG). Für die PHW „Straftäter rechtsmotiviert“, Straftäter „linksmotiviert“, „Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität“ und „Sexualstraftäter“ ist § 8 Absatz 2 BKAG maßgeblich.

Für PHW, auf die allein die Polizei Hamburg Zugriff hat (INPOL-Land), ist die Rechtsgrundlage für die Speicherung der PHW § 16 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG); Abfragen erfolgen auf Rechtsgrundlage von § 22 PoIDVG.

Zugriffsberechtigt für INPOL-Land und INPOL-Zentral sind die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung berechtigten Polizeibediensteten.

5. *Welche Tatsachengrundlage ist bei der Speicherung eines PHW erforderlich? (Bitte für jeden PHW einzeln angeben.)*

Die Vergabe eines PHW hat im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand des PHW-Leitfadens des Bundeskriminalamts zu erfolgen. Dabei ist in jedem Falle die Erforderlichkeit, die Geeignetheit und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nachzuweisen. Darüber hinaus sieht die Polizei von einer weiteren Beantwortung der Fragestellung ab, da die Offenlegung von Inhalten des PHW-Leitfadens einerseits die Eigensicherung von eingesetzten Beamten beeinträchtigen und hierdurch zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Menschen führen, andererseits aber auch den Erfolg polizeilicher Maßnahmen beeinträchtigen und mithin die Funktionsfähigkeit der Polizei gefährden könnte.

6. *Wie viele und welche PHW sind aktuell in den Datenbanken, auf die die Polizei Hamburg Zugriff hat, insgesamt gespeichert und abrufbar? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Datei, PHW und Anzahl.)*

Zu der mit Stichtag 23. September 2014 der Polizei Hamburg bekannten Anzahl der im Sinne der Fragestellung gespeicherten PHW siehe nachstehende Tabelle. Darüber

hinaus steht der Polizei Hamburg eine statistische Übersicht über den gesamten Bundesdatenbestand INPOL-Zentral nicht zur Verfügung. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

PHW –Erfassungen in INPOL	Anzahl der Daten, auf die Hamburg in Inpol-Zentral Zugriff hat
ANSTECKUNGSGEFAHR	2.807
AUSBRECHER	2.527
BEWAFFNET	19.822
BETÄUBUNGSMITTELKONSUMENT	94.686
EXPLOSIVSTOFFGEFAHR	160
FREITODGEFAHR	932
GEISTESKRANK	706
GEWALTTÄTIG	46.540
ROCKER	252
SEXUALSTRAFTÄTER	11.675
STRAFTÄTER POLITISCH MOTIVIERTE AUSLÄNDERKRIMINALITÄT	1.199
STRAFTÄTER LINKS MOTIVIERT	2.548
STRAFTÄTER RECHTS MOTIVIERT	2.384

Bei den durch die Polizei Hamburg erfassten Fällen handelt es sich um solche, die entweder nur für Hamburg oder aber auch für andere Bundesländer bereitgestellt werden. Eine genaue Differenzierung würde eine händische Auswertung der einzelnen Erfassungen erfordern. Dies ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

7. *Wie viele PHW sind im gesamten Jahr 2013 in die unter 6. genannten Polizeidatenbanken neu angelegt worden und heute noch im Datenbestand? (Bitte aufschlüsseln nach Datenbank, PHW, Anzahl.)*

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird durch die Polizei nicht geführt. Es liegen Daten zu den durch die Polizei Hamburg in INPOL-Land aktuell erfassten PHW und deren Erfassungsjahr vor. Darüber hinaus sind Angaben zu den in INPOL-Zentral gespeicherten PHW nur im Hinblick auf den aktuellen Bestand möglich.

Zu den durch die Polizei Hamburg im Jahr 2013 erfassten und mit Stichtag 23. September 2014 noch im Datenbestand enthaltenen PHW siehe die folgende Aufstellung:

PHW –Erfassungen in INPOL im Jahr 2013	durch Hamburg erfasst (INPOL-Land)	INPOL-Zentral (inklusive Hamburg)
ANSTECKUNGSGEFAHR	15	498
AUSBRECHER	0	376
BEWAFFNET	106	1.869
BETÄUBUNGSMITTELKONSUMENT	972	12.496
EXPLOSIVSTOFFGEFAHR	0	16
FREITODGEFAHR	nicht erfasst	391
GEISTESKRANK	8	95
GEWALTTÄTIG	297	5.154
ROCKER	28	118
SEXUALSTRAFTÄTER	156	2.012
STRAFTÄTER POLITISCH MOTIVIERTE AUSLÄNDERKRIMINALITÄT	14	169
STRAFTÄTER LINKS MOTIVIERT	62	513
STRAFTÄTER RECHTS MOTIVIERT	38	471

8. Welche PHW wurden wie oft in den Jahren seit 2008 jeweils neu angelegt? (Bitte nach Datenbank, Jahr und PHW aufschlüsseln.)

Siehe Antwort zu 7.; zur Anzahl der durch die Polizei Hamburg erfassten und mit Stichtag 23. September 2014 noch im Datenbestand enthaltenen PHW siehe die folgende Aufstellung:

PHW – Erfassungen in INPOL durch HH	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
ANSTECKUNGSGEFAHR	0	0	0	0	5	15	23
AUSBRECHER	3	0	0	0	0	0	0
BEWAFFNET	169	251	191	156	176	106	66
BETÄUBUNGSMITTELKONSUMENT	1.595	1.697	1.792	1.579	1.061	972	860
EXPLOSIVSTOFFGEFAHR	0	0	0	0	0	0	0
FREITODGEFAHR	n.e.*	n.e.*	n.e.*	n.e.*	n.e.*	n.e.*	n.e.*
GEISTESKRANK	7	8	13	7	11	8	2
GEWALTTÄTIG	444	542	680	534	642	297	294
ROCKER	0	0	0	0	0	28	3
SEXUALSTRAFTÄTER	274	226	231	250	216	156	114
STRAFTÄTER POLITISCH MOTIVIERTE AUSLÄNDERKRIMINALITÄT	7	4	0	14	14	14	8
STRAFTÄTER LINKS MOTIVIERT	47	65	87	30	32	62	102
STRAFTÄTER RECHTS MOTIVIERT	7	23	15	9	5	38	31

* nicht erfasst

9. Ist eine statistische Erfassung dergestalt möglich, dass für das jeweils abgefragte Jahr Bestandszahlen, Neuzugänge sowie Löschungen von PHW ausgewiesen werden können?

- a) Wenn ja, bitte Bestandszahlen, Neuzugänge und Löschungen aufgeschlüsselt nach Datenbank und PHW für den Zeitraum 2008 bis 2013 angeben.
- b) Wenn nein, wieso nicht?

Nein. In Absprache mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) sind Protokolldaten nach sechs Monaten zu löschen. Zu den aktuellen Bestandszahlen siehe Antwort zu 8.

10. Wie viele und welche PHW sind durch die Hamburger Polizei aktuell im bundesländerübergreifenden Informationssystem der Polizei INPOL insgesamt gespeichert worden und abrufbar? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach PHW.)

Die Anzahl der durch die Polizei Hamburg aktuell in INPOL-Land erfassten und an INPOL-Zentral übermittelten PHW ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

PHW in INPOL-Zentral/INPOL-Land durch Hamburg erfasst	Anzahl
ANSTECKUNGSGEFAHR	41
AUSBRECHER	108
BEWAFFNET	5100
BETÄUBUNGSMITTELKONSUMENT	22522
EXPLOSIVSTOFFGEFAHR	1
FREITODGEFAHR	nicht erfasst
GEISTESKRANK	67
GEWALTTÄTIG	12133
ROCKER	31
SEXUALSTRAFTÄTER	2151
STRAFTÄTER POLITISCH MOTIVIERTE AUSLÄNDERKRIMINALITÄT	85

PHW in INPOL-Zentral/INPOL-Land durch Hamburg erfasst	Anzahl
STRAFTÄTER LINKS MOTIVIERT	434
STRAFTÄTER RECHTS MOTIVIERT	347

11. *Wie viele PHW sind durch die Hamburger Polizei in den Jahren seit 2008 im INPOL angelegt worden und heute noch im Bestand? (Bitte nach Jahr und PHW aufschlüsseln.)*

Siehe Antwort zu 8.

12. *Welche PHW wurden wie oft in den Jahren seit 2008 jeweils durch die Hamburger Polizei im INPOL angelegt? (Bitte nach Jahr und PHW aufschlüsseln.)*

Siehe Antwort zu 8.

13. *Inwiefern erlangen Betroffene von der polizeilichen Datenspeicherung in Form der PHW Kenntnis und wie ist der Rechtsschutz ausgestaltet?*

Betroffene werden über die polizeiliche Datenspeicherung in Form der PHW nicht benachrichtigt. Eine Benachrichtigungspflicht ist in den entsprechenden Rechtsnormen nicht verankert. Betroffenen können jedoch grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft Kenntnis von der polizeilichen Datenspeicherung in Form der PHW erlangen, solange keine Versagensgründe vorliegen. Versagensgründe werden von der sachbearbeitenden Dienststelle geprüft. Der Rechtsschutz wird im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens gewährleistet.

14. *Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Löschung eines PHW durch die Hamburger Polizei?*

Personengebundene Hinweise werden bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vergabe beziehungsweise Speicherung gelöscht.

15. *Inwiefern wurde der PHW-Leitfaden des BKA von der Hamburger Polizei beziehungsweise der zuständigen Behörde für Hamburg ergänzt und mit welchem Inhalt?*

Die Polizei Hamburg hat den PHW-Leitfaden nicht ergänzt.